

EBL CONSULTING GROUP

Lieferantenvereinbarung zur Erbringung von Beratungsleistungen



**EBL Business Services GmbH
Im Mediapark 8a
D - 50670 Köln**

Die Lieferantenvereinbarung zur Erbringung von Beratungsleistungen der EBL Business Services GmbH – im Folgenden EBS genannt – liegt allen entsprechenden Leistungen zu Grunde und ist ausdrücklich Bestandteil sämtlicher diesbezüglicher Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen und Dienstleistungen. Der Geltung von abweichenden Regelungen zur Erbringung von Beratungsleistungen wird ausdrücklich widersprochen.

Die Verwendung der männlichen Form dient ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit, sie umfasst sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

Köln, 01. September 2016

Antje Kenn
Markus Witsch
Geschäftsführung

Seite 1 von 10



§ 1 Geschäftszweck und Geltungsbereich

(1)

Die EBS berät Unternehmen – im folgenden Auftraggeber genannt – und vermittelt Fach- und Führungspersonal im Rahmen der privaten Personalvermittlung, des Interimsmanagements und der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

(2)

Im Rahmen ihres Geschäftszweckes akquiriert die EBS bei ihren Kunden Projekte, deren gesamte oder teilweise Durchführung sie unter anderem auch Unternehmen und selbständigen Beratern – im Folgenden Auftragnehmer genannt – anbietet.

(3)

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, werden alle Vereinbarungen zwischen EBS und Auftragnehmer als Dienstverträge abgeschlossen.

(4)

Erfolgt eine Dienstleistung der EBS kostenfrei, können vom Auftragnehmer keine Leistungen eingefordert werden.

(5)

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Lieferantenvereinbarung zur Erbringung von Beratungsleistungen neben dem Auftragnehmer auch für alle assoziierten und im Rahmen der Leistungserbringung involvierten Unternehmen Anwendung finden. Dies gilt analog für die EBS.

(6)

Zur Beschleunigung der Auftragsbearbeitung können Auftragnehmer und EBS auch auf elektronischem Wege ohne gesondertes Verschlüsselungsverfahren Informationen und Dokumente austauschen. Im Rahmen des gesetzlich zulässigen Maßes und außer für Vorsatz übernimmt die EBS keine Haftung für eventuelle Schäden, die dem Auftragnehmer oder Dritten aus einer solchen Versendung entstehen. In elektronischer Form übersandte Dokumente dürfen weder vom Auftragnehmer noch von Dritten ohne schriftliche Einwilligung geändert werden.

§ 2 Gegenstand

(1)

Die EBS fragt bei Auftragnehmern immer dann Projekte zur vollständigen oder teilweisen Durchführung an, wenn sie den erforderlichen Beratungsumfang nicht mit eigenen Mitarbeitern abdecken kann.

(2)

Die EBS schreibt dazu je nach Bedarf Projekte aus, versendet Projektanfragen oder holt Angebote von mehreren potentiellen Auftragnehmern ein.

(3)

Es werden dem Auftragnehmer nur Projekte vorgeschlagen, die unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen nach Meinung der EBS von ihm auch ordnungsgemäß und professionell abgewickelt werden können.

(4)

Die EBS verpflichtet sich, den Projektgegenstand nach bestem Wissen und Gewissen zu präzisieren. Der Auftragnehmer versichert, über ausreichende fachliche Qualifikationen zu verfügen, um gemäß den Angaben der EBS und / oder des Kunden die Projekte ordnungsgemäß und professionell durchführen zu können.

(5)

Wird dem Auftragnehmer im Rahmen einer Projektanfrage oder der weiteren Angebotsphase der Kunden der EBS (im folgenden „Kunde“ genannt) in Text- oder Schriftform namentlich mitgeteilt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, innerhalb eines Jahres nach Offenlegung dieser Daten nicht in eigenem Namen und / oder auf eigene Rechnung einen Arbeits-, Werk- oder Dienstvertrag mit dem Kunden oder einem assoziierten Unternehmen direkt oder indirekt abzuschließen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Regelung, so hat er der EBS den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Es gelten die Regelungen gemäß § 6.

(6)

Sofern die EBS einen Auftragnehmer mit der Erbringung von Beratungsleistungen beauftragen möchte, unterbreitet die EBS dem Auftragnehmer ein Angebot in Text- oder Schriftform über die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen, den geplanten Startzeitpunkt sowie die sonstigen Konditionen.

(7)

Der Vertrag über die Erbringung von Beratungsleistungen wird mit Annahme des Angebotes der EBS durch den Auftragnehmer wirksam.

(8)

Der Auftragnehmer kann auf Grundlage dieser Lieferantenvereinbarung mit Annahme des Angebotes und mit Einverständnis des im Angebot genannten Kunden der EBS für diesen Kunden Beratungsleistungen erbringen. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erbringung von Beratungsleistungen für die EBS oder den im Angebot genannten Kunden besteht nicht. Analog dazu ist die EBS nicht zum Abruf oder zur Abnahme von Beratungsleistungen des Auftragnehmers verpflichtet. Erbringt der Auftragnehmer Beratungsleistungen für die EBS, deren Kunden oder Kunden des Kunden, so bestimmt der Auftragnehmer Arbeitszeit und Arbeitsort nach freiem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Belange der EBS bzw. des Kunden oder dessen Kunden.

§ 3 Vergütung

(1)

Die Vergütung erfolgt, sofern keine anderslautende Regelung vereinbart ist, auf Basis einer durch den Auftragnehmer durchzuführenden Stundenabrechnung. Es werden folgende Regelungen vereinbart:

- Für Zeiten, in denen der Auftragnehmer vor Ort oder Remote abrechenbar für den Kunden der EBS tätig wird, erhält er die im Angebot vereinbarte Vergütung.
- Für Tätigkeiten des Auftragnehmers in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen werden keine Zuschläge vergütet, sofern keine anderslautende Regelung vereinbart ist.
- Bereitschaftszeiten werden bei konkretem Anlass gesondert verhandelt, sofern keine anderslautende Regelung vereinbart ist.
- Fahrt- und Reisezeiten für Hin- und Rückfahrten zu den im Angebot genannten Standorten werden nicht vergütet, sofern keine anderslautende Regelung vereinbart ist.
- Fahrt- und Reisezeiten für Hin- und Rückfahrten zu anderen als den im Angebot genannten Standorten werden ausschließlich gemäß einer vor Reiseantritt gesondert zu vereinbarenden Regelung vergütet, sofern keine anderslautende Regelung vereinbart ist.

(2)

Fahrt- und Reisekosten für Hin- und Rückfahrten zu den im Angebot genannten Standorten des Kunden werden dem Auftragnehmer nicht vergütet, sofern keine anderslautende Regelung vereinbart ist.

(3)

Sonstige Fahrt- und Reisekosten sowie Spesen des Auftragnehmers werden ausschließlich gemäß einer vor Reiseantritt gesondert zu vereinbarenden Regelung erstattet, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird.

(4)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm geleisteten Zeiten vollständig und lückenlos in den ausgehändigten Stundennachweis einzutragen, mit seiner Unterschrift als sachlich und rechnerisch richtig zu bestätigen und vom Kunden gegenzeichnen zu lassen. In der Regel werden die Stundennachweise wöchentlich geführt und sind in diesem Falle bis spätestens zum auf die dokumentierte Woche folgenden Dienstag an die EBS weiterzuleiten. Fällt das Monatsende nicht auf einen Freitag, so ist die Dokumentation spätestens am 3. Werktag des Folgemonats zu übergeben. Für den Ausnahmefall eines monatlichen Stundennachweises ist der vom Kunden mit Unterschrift bestätigte Stundennachweis ebenfalls spätestens am 3. Werktag des Folgemonats zu übergeben. Abweichungen von dieser Vorgehensweise sind gesondert zu vereinbaren.

(5)

Die vom Auftragnehmer fristgemäß eingereichten Stundennachweise sowie Kopien für Belege erstattungsfähiger Reisekosten sind unter Berücksichtigung von § 3 (4) Grundlage für die einmal monatlich nach dem Ultimo vom Auftraggeber durchzuführende Abrechnung. Übergibt der Auftragnehmer die Stundennachweise und Reisekostenbelege erst nach dem 3. Werktag des Folgemonats, so behält sich der Auftraggeber vor, diese Leistungen erst bei der nächsten monatlichen Abrechnung zu berücksichtigen.

(6)

Die Abrechnung erfolgt monatlich ausschließlich auf Grundlage der Dokumentation.

(7)

Die Zahlungsverpflichtung der EBS gegenüber dem Auftragnehmer wird nach 45 Tagen fällig.

Kürzere Zahlungsziele werden unter folgenden Voraussetzungen bei entsprechendem Ausweis auf der Rechnung gewährt:

- 30 Tage nach Rechnungseingang - unter Abzug von 1,5 % Skonto
- 14 Tage nach Rechnungseingang - unter Abzug von 3,0 % Skonto

Maßgeblich für die Einhaltung der o. a. Fristen ist die Erteilung des Überweisungsauftrages durch die EBS an das kontoführende Bankinstitut.

(8)

Macht der Kunde Leistungsverweigerungsrechte wegen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers gegenüber der EBS geltend, so ist die EBS gegenüber dem Auftragnehmer in der vom Kunden geltend gemachten Höhe nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn der Auftragnehmer weist nach, dass kein Leistungsverweigerungsrecht des Kunden besteht.

§ 4 Vertragsdurchführung

(1)

Die EBS verpflichtet sich, dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner im eigenen und auch im Unternehmen des Kunden zu benennen, mit dem die fachlichen Anforderungen an die Tätigkeit des Auftragnehmers im Bedarfsfall geklärt werden können. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den geäußerten Vorgaben in zeitlicher und fachlicher Hinsicht nachzukommen.

(2)

Der Auftragnehmer ist berechtigt zur Erfüllung der Dienstverpflichtung eigene Mitarbeiter einzusetzen. Für diese legt er 14 Tage vor Beginn der Tätigkeit Qualifikationsnachweise vor, aus denen sich die fachliche Eignung der Mitarbeiter für die durchzuführenden Tätigkeiten ergibt. Die EBS ist berechtigt, den Einsatz einzelner Mitarbeiter des Auftragnehmers abzulehnen, wenn Zweifel an deren fachlicher Qualifikation bestehen.

(3)

Die Vergabe von Aufträgen durch den Auftragnehmer an dritte selbständige Personen oder Unternehmen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der EBS.

(4)

EBS und Auftragnehmer stimmen sich über die Zielvorstellungen und Zielvorgaben mindestens einmal im Quartal ab.

(5)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, alle auftretenden Störungen unverzüglich der EBS anzuzeigen. Als Störungen gelten auch etwaige mangelhafte Information durch die EBS selbst.

§ 5 Abnahme

Auf Verlangen der EBS ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Abnahme seiner Dienstleistungen vom Kunden einzuholen.

§ 6 Kundenschutzklausel

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer von 12 Monaten nach dem letzten Projekttag für keinen Kunden der EBS, an dessen Projekten er mitgearbeitet hat, oder Kunden des Kunden der EBS, bei denen er eingesetzt war, direkt oder indirekt tätig zu werden.

(2)

Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000 verpflichtet.

(3)

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt der EBS vorbehalten.

(4)

Die Regelungen von § 6 (1) – (3) gelten sinngemäß auch für Mitarbeiter des Auftragnehmers gemäß § 4 (2) sowie für dessen Subunternehmer nach § 4 (3). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle zur Erfüllung der Leistungen aus diesem Projektvertrag eingesetzten Personen auf die Kundenschutzklausel gemäß § 6 zu verpflichten.

§ 7 Geheimhaltung

(1)

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung strikter Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen, die sie jeweils schriftlich, mündlich oder in anderer Form in Zusammenhang mit der Verhandlung dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung von der jeweils anderen Partei erhalten. Dies gilt insbesondere, aber ohne Beschränkung hierauf, für Dokumente, Entwürfe, Pläne, Daten, Know-how und jede andere Form von Geschäftsgeheimnissen.

(2)

Die Parteien werden diese Informationen ausschließlich zu dem Zweck benutzen, ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung zu erfüllen bzw. ihre in dieser Vereinbarung erteilten Rechte auszuüben. Die Parteien haben jeweils in geeigneter Weise auch ihre Mitarbeiter bzw. selbständige dritte Personen oder Unternehmen nach § 4 (2), (3), die mit der Abwicklung dieser Vereinbarung befasst sind, auf die Einhaltung vorstehender Vertraulichkeitsvereinbarung zu verpflichten.

(3)

Nicht der Vertraulichkeit unterliegen Informationen, hinsichtlich derer die jeweils offen legende Partei nachweist, dass diese ihr bereits bekannt waren, bevor die Zusammenarbeit mit der anderen Partei begonnen oder von einer anderen, weitergabeberechtigten dritten Partei erhalten wurde oder die Information allgemein zugänglich war, ohne dass die jeweils offen legende Partei für die allgemeine Zugänglichkeit verantwortlich ist.

(4)

Alle Zeichnungen, Tools, Pläne, Dokumente, jedes andere Material und jedwede Information, die der EBS an den Auftragnehmer in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung übergibt, verbleiben im Eigentum der EBS.

(5)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine vom EBS ausgehändigte Datenschutzerklärung zu unterzeichnen.

(6)

Die vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung bleiben auch nach Kündigung dieser Vereinbarung oder ihrer Beendigung auf sonstige Weise bestehen.

(7)

Für Zuwiderhandlungen wird für jeden Fall der Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 fällig. Darüber hinaus ist jede Partei berechtigt, einen ihr entstandenen höheren Schaden gegenüber dem jeweils anderen Teil geltend zu machen.

§ 8 Rechtseinräumung

(1)

Der EBS soll die Arbeitsergebnisse in umfassender Weise nutzen können. Der Auftragnehmer überträgt dem EBS ein ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches und zeitlich, örtlich sowie sonst unbeschränktes Nutzungsrecht an während der Tätigkeit des Auftragnehmers erstellten Computerprogrammen und Dokumentationen.

(2)

Die Rechte erstrecken sich auf sämtliche bekannten und bei Abschluss der Vereinbarung noch unbekanntem Nutzungsarten. Die Rechtseinräumung umfasst insbesondere, jedoch ohne darauf beschränkt zu sein, das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Vertriebsrecht, das Vorführungsrecht, das Senderecht, das Recht, das Computerprogramm oder die Dokumentation mittels Bild- oder Tonträger durch technische Einrichtung öffentlich wahrnehmbar zu machen, das Recht zur Wiedergabe von Funksendungen, das Recht zur Bearbeitung sowie das Recht zur Umgestaltung des Computerprogramms und der Dokumentation. Diese Rechte schließen auch eine Nutzung und Verwertung des Computerprogramms und der Dokumentation im Internet und in sonstigen Netzen ein.

(3)

Der Auftragnehmer verzichtet gegenüber dem EBS und dessen Kunden auf die eigene Wahrnehmung der in § 15 UrhG aufgeführten Rechte sowie auf die Urheberbezeichnung gem. § 13 S. 2 UrhG.

§ 9 Schutzrechte Dritter

(1)

Sofern der Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit für die EBS Dritte bei der Erstellung der Arbeitsergebnisse einsetzt, wird er dafür Sorge tragen, dass die vorgenannten Nutzungsrechte an diesen Arbeitsergebnissen ebenfalls auf die EBS übertragen werden. Dies gilt auch für Rechte an Erfindungen, die auf Mitarbeiter des Auftragnehmers oder dessen Kooperationspartner zurückgehen (Fremderfindungen). Zu diesem Zweck hat sich der Auftragnehmer die Rechte an den Fremderfindungen jeweils in geeigneter Weise zu sichern (vertragliche Regelung, Nicht-Freigabe der Erfindung). Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind und dass auch sonst keine Rechte bestehen, die deren Nutzung einschränken oder ausschließen können.

(2)

Für den Fall, dass Dritte die EBS wegen der Verletzung solcher Schutzrechte in Anspruch nehmen, stellt der Auftragnehmer den EBS umfassend frei. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls Dritte ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten oder Schutzrechten geltend machen.

(3)

Wird die Nutzung von Leistungen beim Kunden der EBS durch Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Absprache mit der EBS und deren Kunden entweder die Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem jeweiligen Schutzbereich der Rechte des Dritten herausfallen, gleichwohl aber den Anforderungen des Kunden der EBS entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für die EBS und deren Kunden vertragsgemäß genutzt werden können. Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, eine Beeinträchtigung durch die Rechte Dritter auszuräumen, so ist die EBS zur Herabsetzung der Vergütung berechtigt.

§ 10 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.



§ 11 Kündigung

(1)

Diese Lieferantenvereinbarung zur Erbringung von Beratungsleistungen tritt mit Annahme des Angebots der EBS durch den Auftragnehmer in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 4 Wochen ordentlich gekündigt werden.

(2)

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die EBS berechtigt ist, diese Vereinbarung mit einer Frist von einer Woche zu kündigen, sofern die EBS den erforderlichen Projektumfang mit eigenen Mitarbeitern abdecken kann, das Projekt nicht oder nicht mehr oder nicht mehr im geplanten Umfang durchgeführt wird oder der Kunde der EBS die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen nicht oder nicht mehr akzeptiert.

(3)

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4)

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1)

Beide Parteien sind sich darüber einig, dass neben dieser Lieferantenvereinbarung zur Erbringung von Beratungsleistungen keine weiteren Abreden getroffen wurden.

(2)

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden Leistungen ausgetauscht. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen EBS und Auftragnehmer wird nicht begründet.

(3)

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen und von den Vertragsparteien unterschrieben werden. Dies gilt auch für die Änderung dieses Absatzes.

(4)

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.

(5)

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Köln.